



IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg

Lohntarifvertrag

**Holz und Kunststoff
verarbeitende Industrie**

Tarifgebiet Baden-Württemberg

Abschluss:	20.10.2021
Gültig ab:	01.09.2021
Kündbar zum:	30.11.2023
Frist:	2 Monate zum Monatsende

Lohntarifvertrag

für die Beschäftigten in der Holz und Kunststoff verarbeitenden Industrie
in Baden-Württemberg

Zwischen dem

**Verband der Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung
Baden-Württemberg e. V., 70182 Stuttgart**

-einerseits-

und der

**IG Metall,
vertreten durch den Bezirk Baden-Württemberg,
Bezirksleitung Baden-Württemberg,
70469 Stuttgart**

-andererseits-

wird folgender Lohntarifvertrag vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

- Räumlich:** Für Baden-Württemberg.
- Fachlich:**
- a) Für die Betriebe, Hilfs- und Nebenbetriebe, für selbständige Betriebsabteilungen sowie Montagestellen der Holz und Kunststoff verarbeitenden Industrie einschließlich Sperrholz-, Faser- und Spanplattenindustrie, Herstellung von Fertighäusern, Hallen, Wohnwagen und Reisemobilen.
 - b) Für Betriebe verwandter Industriezweige sowie für Kunststoff herstellende Betriebe.
 - c) Für Betriebe, die an Stelle oder in Verbindung mit Holz andere Werkstoffe oder Kunststoff verarbeiten.
- Persönlich:** Für alle – auch fachfremde – rentenversicherungspflichtig Beschäftigte, die in den und für die vorgenannten Betriebe eine Tätigkeit ausüben.
- Nicht als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages gelten die Personen, die unter § 5 Abs. 2 und 3 Betriebsverfassungsgesetz fallen.
- Tarifgebundenheit:** Tarifgebunden sind gemäß § 3 Tarifvertragsgesetz Mitglieder der vertragsschließenden Gewerkschaft und die tarifgebundenen Mitglieder des vertragsschließenden Arbeitgeberverbandes.
- Ergänzende Betriebsvereinbarungen:** Der Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen der Arbeitsverhältnisse. Bestimmungen, die keine abschließende oder keine vollständige Regelung enthalten, können durch Betriebsvereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat ergänzt werden. Derartige Bestimmungen können nicht zu Ungunsten der Beschäftigten vom Tarifvertrag abweichen.

§ 2 Lohnregelung

1. Für die Monate September 2021 bis März 2022 gelten die Lohntabellen vom 12.12.2019 weiter.
2. Der Facharbeiterecklohn der Lohntabelle zum Lohntarifvertrag (Lohngruppe 5 = 100 %) wird
 - ab dem 01.04.2022 um 2,7 % (0,50 €) auf 18,92 € sowie
 - ab dem 01.04.2023 um weitere 2,2 % (0,42 €) auf 19,34 € erhöht.
3. Für Zeitlohnarbeit beträgt die Zulage 10,0 % auf den tariflichen Ecklohn (Grundlohn).
4. Der Akkordrichtsatz beträgt 15,0 % auf den tariflichen Ecklohn (Grundlohn).
5. Die beiliegenden Lohntabellen sind Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3 Corona-Beihilfe

Zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen, die durch die Corona-Krise entstanden sind, erhalten die in Vollzeit Beschäftigten eine steuerfreie Corona-Beihilfe im Sinne von § 3 Nr. 11a EStG i. H. v. 385,00 €. Diese Corona-Beihilfe versteht sich zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn.

Auszubildende sowie dual Studierende erhalten eine Corona-Beihilfe i. H. v. 200,00 €.

Teilzeitbeschäftigte erhalten eine Corona-Beihilfe anteilig im Verhältnis zu ihrer Arbeitszeit.

In Betrieben, die bereits die Corona-Beihilfe in maximaler Höhe (1.500,00 €) ausgezahlt haben, unterliegen die übersteigenden Beträge der gesetzlichen Steuer-/Sozialversicherungsbeitragspflicht.

Altersteilzeitbeschäftigte erhalten für jeden Monat, in dem sie sich im Zeitraum 01. September 2021 bis 31. März 2022 noch in der Arbeitsphase befunden haben, 1/7 der Corona-Beihilfe.

Der Anspruch reduziert sich für jeden Monat im Zeitraum 01. September 2021 bis 31. März 2022 für den nicht mindestens zwei Wochen Anspruch auf Entgelt, Ausbildungsvergütung oder Kurzarbeitergeld bestand, um 1/7.

Die Auszahlung erfolgt spätestens mit der Entgeltabrechnung Februar 2022.

Die Corona-Bonuszahlung bleibt als Berechnungsbasis sonstiger Entgeltleistungen unberücksichtigt. Dies gilt insbesondere bei der Berechnung von Urlaubsentgelt und bei der Berechnung der Sonderzahlung nach dem Tarifvertrag Sonderzahlungen (13. Monatseinkommen).

§ 4 Stückakkorde und übertarifliche Zulagen

1. Stückakkorde werden im gleichen Verhältnis wie Tariflöhne erhöht.
2. Übertarifliche Zulagen bleiben von diesem Tarifvertrag unberührt.

3. Die Bestimmungen über Leistungszulagen, die im Zeitlohn auf die Mindestlöhne nach Maßgabe der individuellen Leistungen gewährt werden, bleiben bestehen.
4. Betriebliche Lohnerhöhungen, die im Vorgriff auf die per 01.04.2022 vorzunehmende Erhöhung der Tariflöhne gewährt wurden, sind voll auf die tariflichen Erhöhungen dieses Tarifvertrages anrechenbar.

§ 5 Ausbildungsvergütungen

1. Die monatlichen Ausbildungsvergütungen gemäß den Anlagen zur Lohntabelle und zur Gehaltstabelle werden wie folgt erhöht:

	<u>1. Juli 2022</u>	<u>1. Juli 2023</u>
1. Ausbildungsjahr um je 30,00 €	1.030,00 €	1.060,00 €
2. Ausbildungsjahr um je 40,00 €	1.071,00 €	1.111,00 €
3. Ausbildungsjahr um je 50,00 €	1.117,00 €	1.167,00 €
4. Ausbildungsjahr um je 50,00 €	1.191,00 €	1.241,00 €

2. Wird ein Fachschulbesuch oder eine sonstige anerkannte fachspezifische Vorbildung auf die Ausbildungszeit angerechnet, so gilt für die Höhe der Vergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als geleistete Ausbildungszeit.
3. Leistet ein Auszubildender Mehrarbeit im Sinne des jeweils geltenden Manteltarifvertrages, so ist jede geleistete Mehrarbeitsstunde besonders zu vergüten. Die Mehrarbeitsvergütung beträgt je Mehrarbeitsstunde 1,25 v. H. der Ausbildungsvergütung.

§ 6 Geltungsdauer

Der Lohntarifvertrag tritt am 01.09.2021 in Kraft und ersetzt den Lohntarifvertrag vom 12.12.2019. Er kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende, erstmals zum 30.11.2023, gekündigt werden.

Friedrichshafen, den 20. Oktober 2021

Verband der Holzindustrie
und Kunststoffverarbeitung
Baden-Württemberg e. V.,
Stuttgart

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg,
Stuttgart

gez. Ralph Albert

gez. Roman Zitzelsberger

gez. Clemens Lüken

gez. Yvonne Möller

Anlage zum Lohntarifvertrag der Holz und Kunststoff verarbeitenden Industrie
Baden-Württemberg vom 20.10.2021

Lohntabelle Baden-Württemberg
gültig ab 01.04. 2022

Gruppe		Tariflohn (Grundlohn)	Zeitlohn (Tarif +10%)
Lohngruppe 9	(125%)	23,65 EUR	26,02 EUR
* Lohngruppe 8	(120%)	22,70 EUR	24,97 EUR
Lohngruppe 7	(115%)	21,76 EUR	23,94 EUR
* Lohngruppe 6	(108%)	20,43 EUR	22,47 EUR
Lohngruppe 5	(100%)	18,92 EUR	20,81 EUR
Lohngruppe 4	(96,0%)	18,16 EUR	19,98 EUR
Lohngruppe 3	(91,0%)	17,22 EUR	18,94 EUR
Lohngruppe 2	(88,5%)	16,74 EUR	18,41 EUR
Lohngruppe 1	(86,0%)	16,27 EUR	17,90 EUR
* Basis-Lohngruppe	(82,0%)	15,51 EUR	17,06 EUR

Akkordrichtsätze

(Tariflohn + 15% Akkordzuschlag)

		in EURO	Minutenfaktor in Cent
Lohngruppe 9	(125%)	27,20 EUR	45,33 Cent
* Lohngruppe 8	(120%)	26,11 EUR	43,52 Cent
Lohngruppe 7	(115%)	25,02 EUR	41,70 Cent
* Lohngruppe 6	(108%)	23,49 EUR	39,15 Cent
Lohngruppe 5	(100%)	21,76 EUR	36,27 Cent
Lohngruppe 4	(96,0%)	20,88 EUR	34,80 Cent
Lohngruppe 3	(91,0%)	19,80 EUR	33,00 Cent
Lohngruppe 2	(88,5%)	19,25 EUR	32,08 Cent
Lohngruppe 1	(86,0%)	18,71 EUR	31,18 Cent
* Basis-Lohngruppe	(82,0%)	17,84 EUR	29,73 Cent

* Achtung, neue Lohngruppe ! Vergabe erst nach Neueingruppierung gem. § 10 MTV möglich

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>

**Anlage zum Lohntarifvertrag der Holz und Kunststoff verarbeitenden Industrie
Baden-Württemberg vom 20.10.2021**

Lohntabelle Baden-Württemberg
gültig ab 01.04. 2023

Gruppe		Tariflohn (Grundlohn)	Zeitlohn (Tarif +10%)
Lohngruppe 9	(125%)	24,18 EUR	26,60 EUR
* Lohngruppe 8	(120%)	23,21 EUR	25,53 EUR
Lohngruppe 7	(115%)	22,24 EUR	24,46 EUR
* Lohngruppe 6	(108%)	20,89 EUR	22,98 EUR
Lohngruppe 5	(100%)	19,34 EUR	21,27 EUR
Lohngruppe 4	(96,0%)	18,57 EUR	20,43 EUR
Lohngruppe 3	(91,0%)	17,60 EUR	19,36 EUR
Lohngruppe 2	(88,5%)	17,12 EUR	18,83 EUR
Lohngruppe 1	(86,0%)	16,63 EUR	18,29 EUR
* Basis-Lohngruppe	(82,0%)	15,86 EUR	17,45 EUR

Akkordrichtsätze

(Tariflohn + 15% Akkordzuschlag)

		in EURO	Minutenfaktor in Cent
Lohngruppe 9	(125%)	27,81 EUR	46,35 Cent
* Lohngruppe 8	(120%)	26,69 EUR	44,48 Cent
Lohngruppe 7	(115%)	25,58 EUR	42,63 Cent
* Lohngruppe 6	(108%)	24,02 EUR	40,03 Cent
Lohngruppe 5	(100%)	22,24 EUR	37,07 Cent
Lohngruppe 4	(96,0%)	21,36 EUR	35,60 Cent
Lohngruppe 3	(91,0%)	20,24 EUR	33,73 Cent
Lohngruppe 2	(88,5%)	19,69 EUR	32,82 Cent
Lohngruppe 1	(86,0%)	19,12 EUR	31,87 Cent
* Basis-Lohngruppe	(82,0%)	18,24 EUR	30,40 Cent

* Achtung, neue Lohngruppe ! Vergabe erst nach Neueingruppierung gem. § 10 MTV möglich